



## Geschäftsordnung

Beschluss vom 16.06.2008, geändert durch Beschlüsse vom 29.08.2016, 21.11.2016, 16.10.2018, 27.03.2019 und vom 20.05.2021

### § 1

#### Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf dem Formblatt „Antrag auf Mitgliedschaft“ zu stellen. Eine Aufnahme als Mitglied kann sonst wegen fehlender Zuordnung zum Beitragssatz nicht erfolgen.

### § 2

#### Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des Vereins sind nicht öffentlich
2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur LAG-Mitgliedern, deren Vertretern und vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung geladenen Gästen und Sachverständigen möglich.

### § 3

#### Vertretung von Vereinsmitgliedern bei der Mitgliederversammlung

(1) Private Mitglieder können sich nur, gemäß § 8 Abs. 7 der Vereinssatzung, durch ein anderes LAG Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

(2) Juristische Personen und Gebietskörperschaften werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder mit Vollmacht/Beschluss ausgestatteten Vertretern in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie haben wie private Mitglieder das Recht, ihre Organisation von einem anderen Vereinsmitglied vertreten zu lassen.

Für das Erteilen einer Vollmacht kann das Formblatt: „Vollmacht Mitgliederversammlung“ ausgefüllt werden.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich klar und eindeutig formuliert gemäß den Vorgaben der Vereinssatzung § 8 Abs. 3 zu stellen.

(4) Die Abstimmungen über Anträge an die Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen geheim.

## **§ 4 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch und regelt die Buchungsabläufe gemäß den Anforderungen der Europäischen-, der Bundes- und der Landesrechnungsprüfungsbehörden.
- (2) Zahlungen an den Verein sind unbar auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Der Schatzmeister kann nach Rücksprache mit dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter Zahlungen bis zu 500 € selbst veranlassen.
- (4) Auslagen für die LAG von Vereinsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag mit dem Formblatt „Erstattung von Auslagen“ erstattet werden. Die Erstattungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Regionalmanagement zu bevollmächtigen, Zahlungen bis zu 6.250 € für Ausgaben aus dem Aktionsplan für kleinteilige lokale Initiativen (KLI) zu veranlassen.

## **§ 5 Förderanträge für Projekte**

- (1) Förderanträge für Projekte sind an die Bewilligungsbehörde (LELF) zu stellen.
- (2) Der Vorstand informiert in jeder Mitgliederversammlung über die dem Vorstand vorliegenden Projektbögen und den jeweiligen Entwicklungsstand.
- (3) Die dem Vorstand vorliegenden Projektbögen werden durch das Regionalmanagement bewertet und dem Vorstand mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet zu den einzelnen Projekten auf Grundlage der jeweils geltenden Projektauswahlkriterien der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) und reiht die Projekte in eine Rangliste der befürworteten Projekte ein. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen.
- (4) Es kann eine Arbeitsgruppe aus Vereinsmitgliedern gebildet werden. Diese Arbeitsgruppe erstellt die Bewertungen zu den Projektbögen. Die Arbeitsgruppe wird durch Anregung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung einberufen und durch Beschluss legitimiert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden aus Gründen des Datenschutzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Beim Umgang mit Interessenkonflikten gilt § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg<sup>1</sup> analog. Bei kommunalen Vertretern (Gemeindevertreter, Landräte, Bürgermeister, Amtsdirektoren) liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Vorhabenträger ist. Lediglich mögliche Auswirkungen auf die vertretene Gebietskörperschaft – ggf. durch ein Vorhaben mit räumlichem Bezug – begründen keinen Interessenkonflikt.

---

<sup>1</sup> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]). Der Wortlaut von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet sich im Anhang.

(6) Das Regionalmanagement darf an der Vorbereitung der Auswahl von Vorhaben (Projektauswahl) für den Vorstand dann nicht mitwirken, wenn eine Befangenheit und damit eine Interessenkollision vorliegt. Dies ist der Fall, wenn das auszuwählende Vorhaben

- a) ihm selbst,
- b) Angehörigen oder
- c) einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.

## § 6

### **Bildung von Arbeitsgruppen der Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder bilden projektbezogene temporäre Arbeitsgruppen

(1) Zusammensetzung:

Die projektbezogenen themenbezogenen Arbeitsgruppen setzen sich aus sachkundigen Vereinsmitgliedern, einem Vorstandsmitglied, einem Vertreter des Regionalmanagements. Die Arbeitsgruppen können Fachleute beratend hinzuziehen.

(2) Eingesetzt werden die Arbeitsgruppen durch die Mitgliederversammlung, die auch die Aufgaben der Arbeitsgruppe benennt.

(3) Die Arbeitsgruppen sollen grundsätzlich die Gesamtstrategie der GLES im Auge behalten und zu der Lösung von Teilaufgaben beitragen.

(4) Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstandsmitglied, das Mitglied der Arbeitsgruppe ist, einberufen.

(5) Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen, die die Stellungnahme zu Projektanträgen vorbereiten, zählen folgende:

Projektvorstellung der Antragstellerinnen und Antragsteller entgegennehmen,  
Projekte beraten und ggf. mit anderen Projektträgern koordinieren und vernetzen,  
Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Einordnung in die Ziele der GLES,  
Projekte aus Sicht der Mitglieder bewerten und eine Empfehlung an den Vorstand geben,  
Stellungnahme zu den Projektanträgen formulieren.

## § 7

### **Vorstandssitzungen**

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Versands einer elektronischen Nachricht) ein.

Vorstandssitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an den online durchgeführten Sitzungen wird durch einen Screenshot dokumentiert.

## ANHANG

Wortlaut des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg  
(vgl. <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>):

### § 22 Mitwirkungsverbot

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
  2. einem seiner Angehörigen oder
  3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der

Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.